

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen »Mediation in den Medien - mediation in the media, music & the arts (MiMMA)«.
- 1.2 Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz »eingetragener Verein« in der abgekürzten Form »e.V.«
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in München. Die Geschäftsstelle befindet sich in München oder sofern ein Geschäftsführer bestellt wurde am Wohnsitz des jeweiligen Geschäftsführers. Der Vorstand kann bei Bedarf mehrere Geschäftsstellen einrichten.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist es, die Verständigung in Konflikten durch Mediation in Film, Fernsehen, Musik, Literatur und Kunst und allgemein in der Medienwirtschaft zu fördern, zu verbreiten und weiter zu entwickeln,

den Austausch von Erfahrungen und das Gespräch über Mediation in der Film-, Fernseh-, Musik-, Kunst-, Literatur- und Medienwirtschaft anzuregen, zu stärken und zu pflegen,

Kooperationen mit Partner-Institutionen aufzubauen und zu fördern, Internationale Kontakte zu Initiativen mit ähnlichen Zwecken zu knüpfen, auch für Mediationen im internationalen Zusammenhang

die verschiedenen Einsatzgebiete von Mediation in Film, Musik, Literatur und Kunst, den Medien sowie im Urheberrecht weiter zu entwickeln und zu fördern.

die Bezeichnung als »Mediator/Mediatorin in Medien, Musik und Kunst« (MiMMA = mediation in the media, music & the arts) durch Nachweis einer mediations-spezifischen Ausbildung und gleichzeitiger film-/fernseh-/musik-/literatur-/kunst- und medienspezifischer Tätigkeit zu verleihen.

Mediation bei der Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregelungen der §§ 32,36 UrhG zu fördern

2.2 Zur Erreichung der vorstehenden Vereinszwecke werden, öffentliche Seminar- und Informationsveranstaltungen sowie Gesprächskreise und sonstige Fachveranstaltungen zu mediationsspezifischen Themen im Film-, Fernseh-, Musik-, Literatur-, Kunst- und Medien- sowie im Urheberrechtsbereich organisiert und durchgeführt,

Publikationen über Mediation in der Film-, Fernseh-, Musik-, Literatur-, Kunst- und Medienwirtschaft herauszugeben,

Regional- und Fachgruppen für den Fach- und Erfahrungsaustausch vor Ort, zur Unterstützung der Mitglieder und zur Information von Interessenten an Mediation in den Medien/der Medienwirtschaft gebildet.

Anlaufstellen für Mediationsanfragen aus Film, Fernsehen, Musik, Literatur, Kunst und den Medien gebildet, die die Vermittlung von Anfragen an qualifizierte Mediatoren übernehmen sollen.

Verhandlungshilfen und Kommunikationsmanagement zur Vermeidung von Konflikten in Film, Fernsehen, Musik, Literatur, Kunst und den Medien (auch im vorvertraglichen Stadium) angeboten.

auf Anfrage hin geeignete Mediatoren benannt.

eine Datensammlung zu Mediatoren und fachspezifischen Inhalten (z.B. Veröffentlichungen) entwickelt und fortlaufend geführt.

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 12.12. keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die vereinsfremden Zwecken dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.4 Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare, noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

2.5 Der Verein kann Mitglied anderer Organisationen werden oder mit diesen zusammenarbeiten.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
- 3.2 Ordentliche Mitglieder des Vereins sind alle Gründungsmitglieder sowie alle Mitglieder, die einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen und die Voraussetzungen gemäß Ziffer 3.3 erfüllen. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen und sonstige Vereinigungen sein, sofern sie ordentliche oder fördernde Mitglieder eines bundesweit anerkannten Verbandes für Wirtschaftsmediation sind, sowie sonstige für die Ziele des Vereins besonders engagierte juristische Personen. Alle ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt.
- 3.3 Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft ist, dass der Antragsteller eine anerkannte Mediationsausbildung abgeschlossen hat oder nachweist, dass er/sie im Begriff ist, eine solche zu absolvieren und über ausgewiesene Erfahrung oder Tätigkeiten in der Film-, Fernseh-, Musik-, Literatur-, Kunst- und/oder Medienwirtschaft verfügt oder eine Ausbildung in diesen Bereichen durchläuft. Der Nachweis ist in Form einer schriftlichen Bestätigung über den Abschluss oder die Absolvierung einer anerkannten Mediationsausbildung und durch Vorlage eines schriftlichen Lebenslaufes zu erbringen, der Auskunft über Tätigkeit und Erfahrungen gibt.
- 3.4 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann weitere Richtlinien zu den Voraussetzungen für eine Qualifizierung als ordentliches Mitglied erlassen.
- 3.5 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.6 Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Die Anzahl der Ehrenmitglieder soll 1/5 der Anzahl der ordentlichen Mitglieder nicht übersteigen. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder von der Verpflichtung zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages entbinden. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht.
- 3.7 Der Vorstand kann darüber hinaus Firmen oder Personen, die die Arbeit des Vereins unterstützen wollen, eine Fördermitgliedschaft anbieten. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

Austritt
Ausschluss oder
Tod.

4.2 Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er wird mit dem Zugang der Erklärung beim Vorstand wirksam.

4.3 Ein Ausschluss kann nach Anhörung des betreffenden Mitglieds durch einen Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein schwerwiegender Grund vorliegt. Eine Anhörung des betreffenden Mitglieds bedarf es nicht, wenn der Ausschluss wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz schriftlicher Mahnung erfolgt, soweit in der Mahnung darauf hingewiesen wurde, dass wegen der Nichtzahlung ein Ausschluss droht. Droht ein Ausschluss aus anderen Gründen als der Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages, so ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

4.4 Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle etwaigen Ansprüche des ehemaligen Mitglieds, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, dem Verein gegenüber.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

5.1 Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, über dessen Höhe der jeweils amtierende Vorstand entscheidet, und der von den ordentlichen Mitgliedern zu bezahlen ist. Wenn der Mitgliedsbeitrag um mehr als 10% des Mitgliedsbeitrages für das neue Geschäftsjahr erhöht werden soll, gilt der neue Mitgliedsbeitrag nur nach Zustimmung der Mitgliederversammlung.

5.2 Die Mitgliedsbeiträge werden zur Deckung von Kosten verwendet, die im Zusammenhang mit der Verfolgung der Ziele des Vereins entstehen.

5.3 Eine Beitragssatzung (Anlage 2) regelt Weiteres hierzu.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe und insbesondere ein Beirat gebildet werden.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands; mit Ausnahme der Bestellung eines Ersatzmitglieds nach Ziffer 12.5; Bestellung der Rechnungsprüfer

Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr

Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands

Entlastung des Vorstands

Verabschiedung der Beitragssatzung sowie Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags, soweit dies nach Ziffer 5 Abs. 1 erforderlich ist

Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins

7.2 In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 8 Einberufung von Mitgliederversammlungen

8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.

8.2 Eine Einberufung hat des weiteren zu erfolgen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder oder die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

§ 9 Form der Einberufung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die Stellvertretende(n) Vorsitzende(n), schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail- oder Post-Adresse gerichtet ist.
- 9.2 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie ist mit der Einladung zu versenden.
- 9.3 Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand wird das vorgebrachte Anliegen auf die Tagesordnung setzen, soweit er es als dienlich erachtet, und dies den Mitgliedern mindestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung kommunizieren.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Versammlungsleiter/in geleitet, der von dem anwesenden Vorstand gewählt wird.
- 9.5 Der Protokollführer wird vom anwesenden Vorstand gewählt; zum Protokollführer kann auch ein Nicht-Mitglied bestimmt werden.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- 10.1 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung.
- 10.2 Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist die Anwesenheit oder Vertretung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Für den Fall, dass ein entsprechendes Quorum nicht erreicht wird, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung des Vereins und die Abberufung eines Vorstandsmitglieds entscheiden kann. Hierauf ist in der Einladung zu einer entsprechenden außerordentlichen Mitgliederversammlung hinzuweisen.

§ 11 Beschlussfassung/Wahlen

- 11.1 Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der ordentlichen Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 11.2 Bei der Beschlussfassung und bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder mit Ausnahme der Ziff. 10.2 i.V.m. Ziff. 15.2 und der Ziff. 11.3. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden hierbei nicht mitgerechnet. Jedes anwesende Mitglied kann höchstens zwei nicht anwesende Mitglieder aufgrund einer schriftlichen Stimmrechtsvollmacht vertreten. Die entsprechenden Stimmrechtsvollmachten sind zu Beginn der entsprechenden Versammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen. Stimmrechtsübertragungen, die auf einer Versammlung erfolgen, haben ebenfalls schriftlich zu erfolgen. Im Übrigen gilt Satz 3 für Stimmrechtsübertragungen entsprechend.
- 11.3 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder erforderlich. Für den Fall, dass eine entsprechende Zwei-Drittel-Mehrheit nicht erreicht wird, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die über eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks mit einfacher Mehrheit der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder entscheiden kann. Hierauf ist in der Einladung zu einer entsprechenden außerordentlichen Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- 11.4 Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben und den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben.
- 11.5 Außer in den Fällen der Ziffern 10.2 i.V.m. Ziff. 15.2 und der Ziff. 11.3 können Beschlüsse und Wahlen auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. In diesem Falle muss die entsprechende Beschlussvorlage an die letzte bekannte Mitgliederanschrift (postalische Adresse oder per E-Mail Adresse) der stimmberechtigten Vereinsmitglieder abgesandt worden sein. Die schriftlichen Stimmen müssen binnen einer Frist von vier Wochen nach Absendung beim Vorstand eingegangen sein. Die Mehrheit berechnet sich nach den abgegebenen Stimmen.
- 11.6 Abstimmungsergebnisse im schriftlichen Umlaufverfahren sind vom Vorstand allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich (postalisch oder per E-Mail) bekannt zu geben.

§ 12 Vorstand

12.1 Der Vorstand besteht grundsätzlich aus mindestens drei und höchstens sieben von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. In jedem Fall kann der Vorstand nur in ungerader Zahl besetzt werden.

12.2 Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er führt vorbehaltlich der Regelung in § 13 die laufenden Geschäfte des Vereins und hat vor allem folgende Aufgaben:

Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;

Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;

Buchführung;

Erstellung eines Jahresberichts;

Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;

Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;

Verwaltung des Vereinsvermögens.

12.3 Jedes ordentliche Mitglied des Vereins kann sich für einen Sitz im Vorstand zur Wahl aufstellen bzw. aufstellen lassen (Nominierung), soweit es die Mitgliedsbeiträge bezahlt hat und seit mindestens einem Jahr Mitglied des Vereins ist. Für die ersten beiden Jahre des Bestehens wird der Vorstand von der Gründungsversammlung gewählt. Im übrigen muss die Nominierung mindestens sechs Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstandsvorsitzenden eingegangen sein.

12.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit grundsätzlich auf die Dauer von zwei Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Für die Abberufung eines Vorstandsmitglieds bedarf es einer Mehrheit von 6/10 der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen wird auf Ziff. 10.2 verwiesen.

12.5 Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer von zwei Jahren aus dem Vorstand aus, kann ein neues Mitglied vom verbleibenden Vorstand bestimmt werden. Die Amtsdauer des neu gewählten Vorstandsmitglieds endet mit Ablauf der ursprünglichen Amtsdauer des Vorstandsmitglieds, das es ersetzt.

- 12.6 Die Mitglieder des Vorstands wählen mit einfacher Mehrheit den/die Vorstandsvorsitzende(n) und den/die Stellvertretende(n) Vorstandsvorsitzende(n).
- 12.7 Der/die Vorstandsvorsitzende und der/die Stellvertretende Vorstandsvorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Sie sind einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 12.8 Der Vorstand kann durch Beschluss einzelne seiner Aufgaben auf einzelne oder mehrere Vorstandmitglieder oder auf Ausschüsse übertragen.
- 12.9 Um weiteren Sachverstand für die Vorstandsarbeit zu sichern, kann der Vorstand auch Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, als Berater des Vorstands hinzuziehen. Diese sind bei Beschlüssen des Vorstands nicht stimmberechtigt.
- 12.10 Bei der Beschlussfassung innerhalb des Vorstands entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmengleichheit die Stimme der Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des/der Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag gibt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorstandsvorsitzenden, bei deren Verhinderung von dem/der Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden schriftlich, fernmündlich, durch E-Mail oder durch Telefax einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder, darunter der/die Vorstandsvorsitzende oder der/die Stellvertretende Vorstandsvorsitzende anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorstandsvorsitzende und bei dessen/deren Verhinderung der/die Stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Sie wird den Vorstandmitgliedern alsbald nach der Beschlussfassung schriftlich (postalisch oder per Email) übermittelt.
- 12.11 Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Abstimmungsverfahren erklären.

12.12 Der Vorstand kann über ein monatliche Aufwandsentschädigung für den Vorstand sowie Kostenentschädigungen und Tagespauschalen beschließen, deren Höhe entsprechend den wirtschaftlichen Gegebenheiten des Vereins festzulegen ist. Hierüber ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt den Vorständen, sofern nicht ein Geschäftsführer/in vom Vorstand bestellt wird. Dem/der Geschäftsführer/in können Vollmachten für einzelne, der Art oder dem Umfang nach bestimmte Rechtsgeschäfte erteilt werden.

§ 14 Kassenprüfer

14.1 Die Mitgliederversammlung hat jährlich mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.

14.2 Die Kassenprüfer erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen die Entlastung des Vorstands.

§ 15 Auflösung des Vereins

15.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß Ziffer 10.2. der Satzung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 6/10 der abgegebenen Stimmen.

15.2 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, es sein denn, die Mitgliederversammlung bestimmt in dem Beschluss gemäß Ziffer 10.2. andere Personen zu Liquidatoren des Vereins.

15.3 Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 29.06.2005 einstimmig verabschiedet und von den in der Anlage 1 aufgeführten Gründungsmitgliedern unterzeichnet.